

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/453/2016/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	07.03.2017				
Ortschaftsrat Streetz/Natho	öffentlich	10.04.2017				
Ortschaftsrat Mühlstedt	öffentlich	06.04.2017				
Ortschaftsrat Brambach	öffentlich	18.04.2017				
Ortschaftsrat Sollnitz	öffentlich	24.04.2017				
Ortschaftsrat Kleutsch	öffentlich	02.05.2017				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	04.05.2017				
Stadtrat	öffentlich	21.06.2017				

Titel:

Entscheidung über den Fortbestand kommunaler Trauerhallen auf Friedhöfen im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

1. Die Bewirtschaftung der kommunalen Trauerhallen auf den kirchlichen Friedhöfen in den Ortsteilen Brambach, Rietzmeck, Streetz, Mühlstedt und Sollnitz durch das Friedhofswesen der Stadt Dessau-Roßlau im Eigenbetrieb Stadtpflege wird zum 31.12.2017 eingestellt.
2. Mit dem kirchlichen Friedhofsträger wird in den Ortsteilen Brambach, Rietzmeck, Streetz, Mühlstedt und Sollnitz darüber verhandelt, ob bei einer unentgeltlichen Übertragung des Anlagevermögens dieser Trauerhallen eine Übernahme einschließlich aller damit einhergehenden Verkehrssicherungspflichten ab 01.01.2018 erreicht werden kann.
3. Sollte die Übertragung an den kirchlichen Friedhofsträger nicht zustande kommen, wird das denkmalrechtliche Verfahren für den dann im Jahr 2018 geplanten Abriss der kommunalen Trauerhallen in Brambach, Rietzmeck und Streetz eingeleitet. Ziel ist, weitere von der Stadt Dessau-Roßlau zu tragende Kosten für Verkehrssicherungspflichten an diesen Gebäuden auszuschließen.
4. Sollte die Übertragung des Anlagevermögens der kommunalen Trauerhallen in den Ortsteilen Mühlstedt und Sollnitz an den Friedhofsträger nicht zustande kommen, werden die Gebäude der Ortschaft ab 01.01.2018 zur unentgeltlichen Nutzung angeboten. Die Kosten der Unterhaltung der Gebäude wären in diesem Fall aus dem Budget der Ortschaft zu bestreiten.

5. Die Bewirtschaftung der kommunalen Trauerhalle auf dem Friedhof im Ortsteil Kleutsch durch das Friedhofswesen der Stadt Dessau-Roßlau wird zum 31.12.2018 eingestellt.
6. Nach Zustimmung des Stadtrates zu den Beschlusspunkten 1 bis 5 wird eine entsprechende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Beschlussfassung im Stadtrat vorbereitet.

Gesetzliche Grundlagen:	BestattG LSA, KAG LSA, Friedhofssatzung Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Die Kosten für die Unterhaltung der kommunalen Trauerhallen und die Kosten für den Abriss nicht mehr betriebsnotwendiger Gebäude für das Friedhofswesen werden aus Friedhofsgebühren finanziert.

Hinsichtlich der Kostenhöhe wird auf Anlage 5 Seite 1 verwiesen.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Vorbemerkung:

Die Gebühreneinnahmen für die Nutzung kommunaler Trauerhallen sind bereits seit mehreren Jahren nicht mehr kostendeckend. Die Fallzahlen sind vor allem bei den vorhandenen kommunalen Trauerhallen auf kirchlichen Friedhöfen besonders niedrig. Eine Erhöhung der Gebührensätze für die Nutzung dieser Trauerhallen brächte keine Verbesserung der Einnahmesituation, da es keinen adäquaten Nutzungsbedarf gibt. Andererseits gibt es laufende Kosten bei der Unterhaltung dieser Gebäude, die nicht abweisbar sind sowie einen nicht unerheblichen Sanierungsstau bei der Instandhaltung der Gebäude, der auch zukünftig nicht aus Friedhofsgebühren zu finanzieren sein wird. So wurden zur Vermeidung von Kostenanstiegen in den zurückliegenden Jahren auf allen Friedhöfen nur Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt, die zur Nutzung der Gebäude unerlässlich waren.

Es ist dringend erforderlich, Lösungen zur Entlastung des Friedhofswesens von unverhältnismäßig hohen Kosten vor allem bei der Bereitstellung von kommunalen Trauerhallen auf kirchlichen Friedhöfen mit geringen Nutzungszahlen zu finden. Auf den kirchlichen Friedhöfen befinden sich jeweils zusätzlich zur Trauerhalle Kirchengebäude, die ebenfalls für Bestattungsfeiern genutzt werden könnten. Die kirchlichen Friedhofsträger haben bei der Betreibung ihrer Friedhöfe und Friedhofskapellen einen vergleichbaren Kostendruck wie kommunale Friedhofsträger. Zwischenzeitlich ist auch ein Umdenken hinsichtlich des bisherigen Ausschlusses weltlicher Trauerfeiern in Kirchengebäuden festzustellen. Es erscheint deshalb aus Sicht des Eigenbetriebes als Friedhofsträger der Stadt Dessau-Roßlau Erfolg versprechend, mit dem evangelischen Friedhofsträger ins Gespräch zu kommen und praktikable Lösungen zu finden.

Als Grundlage zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise hat der Eigenbetrieb eine Bestandsaufnahme für die kommunalen Trauerhallen erstellt, die mittelfristig bestandsgefährdet sind und für das Friedhofswesen der Stadt Dessau-Roßlau wegen unzureichender Nutzung als nicht betriebsnotwendiges Anlagevermögen eingestuft werden müssen. Die abgeleiteten Beschlussempfehlungen haben die Senkung der Kosten der Bewirtschaftung der Trauerhallen zum Ziel. Damit soll mittelfristig sowohl der Gebührenzahler als auch die Stadt als Träger des Friedhofswesens entlastet werden.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Gesetzgebung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens ist in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Aufgabe der Bundesländer. Sachsen-Anhalt hat zur Festlegung der geltenden Normen das Bestattungsgesetz LSA erlassen. In den §§ 19 bis 25 BestattG LSA werden allgemeine Festlegungen zum Friedhofswesen getroffen. Nach § 19 Abs. 2 BestattG LSA sind die Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, **sofern** in der Gemeinde dafür **ein öffentlicher Bedarf besteht**. Mit § 25 Abs. 1 BestattG LSA wird eine gemeindliche Satzung zur Nutzung und Unterhaltung der Friedhöfe sowie zur Art der Grabstätten und zur Festlegung von Ruhefristen gefordert. Die Stadt Dessau-Roßlau ist dem durch den Erlass der Friedhofs- sowie Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau nachgekommen.

Gemäß der Definition des § 2 Nr. 10 BestattG LSA sind Friedhöfe alle Plätze, Anlagen und Gebäude die zur Beisetzung der Verstorbenen oder ihrer Asche ausgewiesen sind. Dabei gibt es keine formalen oder baulich vorgeschriebenen Gestaltungsregelungen. Das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verweist lediglich auf einen würdevollen und mit gebotener Achtung erfolgenden Umgang mit den Verstorbenen oder ihrer Asche und die Verkehrssicherheit der Anlagen. Hierauf verweisen die §§ 1 Abs. 1, 13, 19 Abs. 1, 23 BestattG LSA. Eine **rechtliche Verpflichtung** zur Vorhaltung von **Trauerhallen** ist im Bestattungsgesetz LSA **nicht verankert**. Die Kommune entscheidet **nach dem Bedarf** in der Friedhofspraxis.

2. Trauerhallen und ihre historische Entwicklung

Trauerhallen sind neben der Einfriedung, dem Wegenetz und den Wasserstellen ein häufig anzutreffender Bestandteil der baulichen Anlagen vieler Friedhöfe. Diese Räumlichkeiten zur Durchführung von Trauerfeiern waren nicht immer Teil der Bestattungskultur. So entstanden die ersten Friedhofskapellen im heutigen Sinne mit der Verlagerung von Begräbnisplätzen an den Ortsrand erst im 18. Jahrhundert in den Städten. Davor war der Kirchhof seit der Christianisierung als Bestattungsplatz üblicherweise um die Ortskirche angesiedelt. Die Totenwache und die Totenmesse, das Aufbahnen der Verstorbenen fanden zu Hause und in der Ortskirche statt. Der Totenkult war religiös geprägt und Bestandteil der Riten der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Im Hinblick auf die in der DDR gewünschte und geförderte Loslösung der Bevölkerung von religiösen Vorgaben wurden in den 1960er und 1970er Jahren in vielen Dörfern zur Durchführung nicht religiös beeinflusster Bestattungen zusätzlich zur vorhandenen Kirche/Kapelle auf den Friedhöfen staatliche (kommunale) Trauerhallen errichtet, so dass heute am Rande vieler in kirchlicher Trägerschaft befindlicher Friedhöfe kommunal verwaltete Feierhallen zu finden sind. Dazu zählen im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau die Trauerhallen in:

- Sollnitz (Baujahr 1964, Sanierung 2008/2009),
- Brambach (Baujahr 1904, Umbau 1964, Sanierung 2005/2007),
- Neeken (Baujahr 1964, Sanierung 2007),
- Rietzmeck (Baujahr 1964, Sanierung 2007),
- Streetz (Baujahr 1966) und
- Mühlstedt (Baujahr 1970, Sanierung 1996/1997).

Der Neekener Friedhof bildet hierbei eine Besonderheit, da hier der kirchliche Friedhof auf der Grundlage einer unentgeltlichen Nutzungsvereinbarung mit der evangelischen Kirche in die Trägerschaft der Kommune übergegangen ist.

Im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes Stadtpflege als Träger des Friedhofwesens der Stadt Dessau-Roßlau befinden sich derzeit insgesamt 19 kommunale Trauerhallen, davon sind 6 auf kirchlichen Friedhöfen, die unterhalten bzw. instand gehalten werden müssen. Eine Trauerhalle in Großkühnau wird nicht mehr für Trauerfeiern genutzt, weil der bauliche Zustand es nicht zulässt. Eine weitere Trauerhalle befindet sich auf dem zum 01.07.2017 entwidmeten Friedhof Naundorf.

Die Ortschaft Rodleben hat am Rande des dortigen Friedhofs in Trägerschaft der evangelischen Kirche ebenfalls 1993 eine Trauerhalle errichtet und an einen ortsansässigen Bestatter verpachtet. Diese wird im Folgenden nicht betrachtet.

3. Derzeitige Finanzausstattung

Das Friedhofswesen befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen den Wünschen der Bevölkerung in den Ortschaften nach Erhalt bestehender Friedhofseinrichtungen und dem wirtschaftlichen Erfordernis, dauerhaft Verlust bringende Einrichtungen zu schließen, um rechtlich vertretbare und vom Bürger bezahlbare Friedhofsgebühren zu erreichen.

Gleichzeitig befindet sich das Friedhofswesen der Stadt Dessau-Roßlau bei der Trauerhallennutzung in Konkurrenz zu den bestehenden Angeboten der ortsansässigen Bestatter, welche zwischenzeitlich zu einem großen Teil eigene Trauerräume / Trauerhallen vorhalten und zur Nutzung anbieten.

Auch der Wegfall des Sterbegeldes führte in den letzten Jahren zu einem Umdenken bei der Nutzung von Friedhofseinrichtungen. So wird zunehmend auf alle vermeidbaren Leistungen verzichtet und nur das unbedingt Erforderliche für eine Bestattung beauftragt. Auf die Nutzung der Feierhalle wird dann teilweise verzichtet.

Der Unterhalt der Trauerhallen kann gemäß aktueller Kalkulation (2017-2019) nur zu 59,9% aus Nutzungsgebühren gedeckt werden. Die restlichen 40,1% (das sind jährlich durchschnittlich 53,9 TEUR) werden durch Quersubventionierung von Fixkosten über die Grabstellengebühren refinanziert.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Verlustvortrages aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2014-2016 von 3,8 TEUR und den prognostizierten Nutzungszahlen (465) müsste bei einer 100%-Kostendeckung für jede Trauerhallennutzung eine Gebühr von 289,00 EUR erhoben werden. Bei einer derartigen Gebührenhöhe wäre ein Verstoß gegen das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip zu befürchten, denn die Gebühr muss der in Anspruch genommenen Leistung entsprechen.

Deshalb wurde bereits seit drei Kalkulationsperioden ein wesentlicher Teil der Fixkosten zur Betreuung und Unterhaltung der Trauerhallen durch Umlage aus den Grabstellengebühren finanziert. Aber auch bei dieser Umlage ist das Äquivalenzprinzip einzuhalten, d.h., der Kostenanteil muss angemessen sein.

Bis auf wenige Ausnahmen, weisen alle Trauerhallen Sanierungsbedarf in unterschiedlicher Ausprägung auf. Allerdings werden auch in den Jahren 2017 bis 2019 im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel zum großen Teil nur Notreparaturen durchführbar sein. Das jährliche Budget für Sanierungsarbeiten an Trauerhallen im Bestand beträgt durchschnittlich 18,6 TEUR.

Die Vorbereitung der Trauerfeiern auf den Außenfriedhöfen ist zudem zeitlich aufwändiger. Aufgrund der weiteren Wege zu den Friedhöfen wird ein nicht unwesentlicher Teil der Arbeitszeit der Friedhofspflegemitarbeiter „verfahren“. So müssen für jede Trauerfeier die nicht auf dem Zentralfriedhof stattfindet, Wegezeiten zwischen einer Viertel und einer halben Stunde (einfache Wegstrecke) eingeplant werden.

4. Fallzahlen

Auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Dessau-Roßlau wurden im Jahr 2015 insgesamt 1038 Bestattungen durchgeführt. Dabei wurden 488mal die Trauerhallen genutzt. Das bedeutet, dass nur etwa die Hälfte aller Bestattungen unter Nutzung der Trauerhallen erfolgt, Tendenz fallend. Die Inanspruchnahme der Feierhallen konzentriert sich zu 54,9 % auf den Zentralfriedhof (große Feierhalle 12,1%, kleine Feierhalle 42,8%), gefolgt von Friedhof II (Roßlau) mit 13,7 % und Friedhof III und Friedhof I zusammen 13,3%. Damit konzentrieren sich 81,9 % aller Nutzungen auf nur 5 der nutzbaren 17 kommunalen Trauerhallen.

Betrachtet man das Verhältnis der Anzahl der Beisetzungen pro Friedhof im Jahr 2015 und den Anteil der Trauerhallennutzungen auf dem jeweiligen Friedhof, ist festzustellen, dass neben dem Zentralfriedhof (45,1%), dem Friedhof II Roßlau (57,3%) und dem Friedhof III bzw. Friedhof I (zusammen 38,2%), auch die Feierhallen auf den Friedhöfen in Jonitz (65,8%), Alten (63,3%), Kochstedt (52,2%) und Ziebigk (30,6%) noch zufriedenstellend genutzt werden, das sind dann insgesamt 9 von derzeit 17 nutzbaren kommunalen Trauerhallen.

Die Trauerhalle auf dem Ortsteilfriedhof in Meinsdorf wird in 58,3% der Bestattungsfälle (7 Nutzungen im Jahr 2015) genutzt. Dabei wird derzeit noch davon ausgegangen, dass der Ortsteilfriedhof Meinsdorf durch den Einwohnerzuwachs, den die Ortschaft durch den Bau des Europadorfes zu verzeichnen hatte, längerfristig auch eine auskömmliche Nutzerzahl für die dortige Trauerhalle erwarten lässt.

(vgl. Anlage 4, Verhältnis der Trauerhallennutzungen im Vergleich zu durchgeführten Bestattungen)

Es gibt jedoch auch Trauerhallen, die aufgrund ihrer niedrigen Nutzungszahlen bereits seit Jahren nicht Kosten deckend betrieben werden können. (vgl. Anlage 5, Seite 1)

Auf den 6 kirchlichen Friedhöfen wurden im Jahr 2015 lediglich 9 Trauerhallennutzungen registriert. Das entspricht lediglich einem Anteil von 1,8% aller Nutzungen. Betrachtet man die Fallzahlen für die Vorjahre ergibt sich hier ein vergleichbares Bild. Besonders auf den Friedhöfen in Brambach und Rietzmeck gibt es seit Jahren keine Gebühreneinnahmen für das Friedhofwesen der Stadt Dessau-Roßlau. Gleichzeitig ist abzusehen, dass durch den bestehenden Sanierungsstau bei diesen Trauerhallen weitere Kostensteigerungen entstehen, wenn die Nutzung langfristig gewährleistet werden soll. Die niedrigsten Fallzahlen weisen neben den 5 Feierhallen auf den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhöfen die Feierhallen auf dem Friedhof in Kleutsch und Neeken auf. Diese insgesamt 7 Feierhallen sind damit mittelfristig bestandsgefährdet.

5. Situation der kommunalen Trauerhallen auf ausgewählten Friedhöfen mit geringen Nutzungszahlen

5.1. Trauerhalle Friedhof Sollnitz



Im Ortsteil Sollnitz befindet sich die Trauerhalle in kommunaler Trägerschaft am Rand des örtlichen kirchlichen Friedhofes. Das Gebäude hat eine Fläche von 52 m² und bietet 24 Sitzplätze. Es ist ein elektrischer Anschluss vorhanden. Insofern kann der Raum auch beheizt werden.

Ein genaues Baujahr ist nicht bekannt. Das Gebäude wurde regelmäßig instand gehalten und ist daher in einem baulich guten Zustand. Für die notwendigen Sanierungsarbeiten wurden finanzielle Mittel aus der Ortschaft bereitgestellt. In der Vergangenheit wurden folgende wesentliche Instandhaltungen durchgeführt.

Jahr	Bezeichnung der Bauarbeiten	Kosten	Zuschuss Ortschaft / Versicherungsentschädigung	Kostenanteil (gebührenfinanziert)
		EUR	EUR	EUR
2008	Innendecke (verkleidet und gestrichen), Fenster gekittet und gestrichen, Malerarbeiten am Eingangstor	1.650,28	1.650,28	0,00
2009	Dacheindeckung mit Tonziegeln	6.549,05	5.649,72	899,33
2010	Dachreparatur	1.407,83	1.407,83	0,00
2012	Malerarbeiten Fassade	1.647,55	1.500,00	147,55
	Gesamt	11.254,71	10.207,83	1.046,88

In nächster Zeit sind allerdings wieder Malerarbeiten an den Türen und Fenstern erforderlich.

Die Trauerhalle wird durchschnittlich 3 Mal im Jahr genutzt. Die daraus resultierenden Gebühreneinnahmen von jährlich 400,00 EUR reichen zur Unterhaltung des Gebäudes und zur Deckung der Sach- und Personalkosten bei der

Vorbereitung/ Durchführung von Trauerfeiern nicht aus.

Die Trauerhalle befindet sich neben dem Friedhofsgrundstück mit direktem Zugang von der Dorfstraße. Daher kann das Gebäude alternativ auch von der Ortschaft selbst weiter bewirtschaftet und ggf. zusätzlich auch für andere Zwecke genutzt werden, sofern die notwendigen Sanierungsmaßnahmen und die laufenden Unterhaltungsaufwendungen aus dem Ortschaftsbudget finanziert werden können.

Auf dem Friedhofsgelände befindet sich auch eine Kirche. Die Friedhofsgebühren fließen dem kirchlichen Träger zu.



Zur Bereinigung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse wird die unentgeltliche Übertragung an die Kirchengemeinde vorgeschlagen. Der voraussichtliche Restbuchwert des Gebäudes beträgt zum 31.12.2017 3.181,00 EUR.

5.2. Trauerhalle Friedhof Kleutsch



Auf dem Friedhof der Ortschaft Kleutsch befindet sich eine ca. 1930 errichtete, 60 m²

große Trauerhalle. Das Gebäude verfügt über 30 Sitzplätze. Der Friedhof Kleutsch ist außerhalb der Ortschaft zwischen Ackerflächen angelegt worden. Jährlich finden nur ca. 3 Bestattungen statt. In der Regel wird dazu auch die Trauerhalle genutzt. Die Räumlichkeiten verfügen über keinen Stromanschluss, d. h. sie können nicht beleuchtet und beheizt werden.

In den zurückliegenden Jahren wurden am Gebäude nur Notreparaturen durchgeführt. Nach Schimmelbildung im Zuge eines Wasserschadens wurden im Jahr 2016 Malerarbeiten mit Kosten von 1.869,82 EUR durchgeführt. Die Gebäudesubstanz befindet sich in einem schlechten Zustand. Die Kosten für die Sanierung betragen ca. 40 TEUR. Das Dach und die Fenster sind sanierungsbedürftig.



Das Tor zum hinteren Geräteraum ist verwittert und verzogen.



Der Fassadenputz weist Risse auf.

In den zurückliegenden Jahren hat die Friedhofsverwaltung aufgrund des schlechten Zustandes der Halle teilweise auf die Erhebung von Gebühren verzichtet. Die jährlichen Gebühreneinnahmen von ca. 400 EUR reichen nicht zur Deckung der laufenden Kosten. Im Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 sind aus Gebühreneinnahmen auch weiterhin nur Notreparaturen möglich.

Eine umfassende Sanierung des Gebäudes wäre nur mit einem Zuschuss aus Mitteln der Ortschaft möglich. Sollten mittelfristig keine Gelder zur Verfügung gestellt werden können, kann die Trauerhalle nicht mehr genutzt werden. Dann wäre auch ein Abriss der Trauerhalle erforderlich.

5.3. Trauerhalle Friedhof Neeken



Der kommunale Friedhof Neeken befindet sich auf einem kirchlichen Grundstück. Es besteht eine unentgeltliche Nutzungsvereinbarung mit der Kirchengemeinde. Der Friedhof ist im Rahmen der Gebietsreformen im Jahr 2005 in den Verwaltungsbereich des Eigenbetriebes Stadtpflege übergegangen. Im Rahmen der Vereinheitlichung der Gebührensätze zwischen der ehemaligen Gemeinde Brambach und der nunmehr zuständigen Stadt Dessau-Roßlau gab es 2010 Bestrebungen den Friedhof an die Kirchengemeinde abzugeben. Die Anfrage wurde von der Kirche negativ beschieden.

Auf dem Friedhof befindet sich eine ca. 1964 gebaute Trauerhalle von 31 m² Größe. Sie verfügt über 10 Sitzplätze. Es ist kein Stromanschluss und keine Heizmöglichkeit vorhanden. Es findet auf diesem Friedhof durchschnittlich jährlich eine Bestattung statt.

Aufgrund der bereits zum Zeitpunkt der Übertragung bekannten geringen Nutzungszahlen und begrenzten finanziellen Mittel wurde in der Folge eine Bestuhlung für die gemeinsame Nutzung in den Trauerhallen Neeken, Rietzmeck und Brambach angeschafft.

Im Jahr 2007 wurden Putz-, Trockenbau und Malerarbeiten im Innen- und Fassadenbereich durchgeführt, sowie die Tür gestrichen, die Fensterstürze neu ausgemauert und eine Fensterbank erneuert. Für diese Instandhaltungskosten in Höhe von 3.528,93 EUR standen dem Eigenbetrieb Zuschüsse aus der Ortschaft zur Verfügung.

Die Trauerhalle wurde zwischen 2012 und 2015 einmal genutzt. Aus den erzielten Gebühreneinnahmen von 134,91 EUR alle vier Jahre lassen sich die laufenden Kosten der Halle nicht decken. Sanierungsmaßnahmen können nur als Notreparaturen erfolgen. Derzeit ist der Zustand des Daches und der Fassade

akzeptabel. Malerarbeiten im Innenbereich wären erforderlich.



Reparaturarbeiten an der vorderen Eingangstür sind vorrangig notwendig.

Zur Erhaltung des Gebäudes wäre eine Beteiligung der Ortschaft an den Sanierungskosten nach dem Vorbild von Sollnitz erforderlich.

Aufgrund der geringen Nutzungszahlen ist als Konsolidierungsbeitrag eine gemeinsame Nutzung einer Trauerhalle für alle Bestattungen auf den Friedhöfen der Ortsteile Neeken, Brambach und Rietzmeck vorstellbar. Dabei würde vorzugsweise die Trauerhalle in Neeken in Betracht kommen. Hier handelt es sich um einen kommunalen Friedhof, bei dem die Friedhofsgebühren zur Deckung der anfallenden Kosten eingesetzt werden können.

5.4. Trauerhalle Friedhof Brambach



Im Ortsteil Brambach befindet sich eine kommunale Trauerhalle auf dem dortigen kirchlichen Friedhof im Eingangsbereich desselben. Das Gebäude wurde ca. 1904 errichtet und war ursprünglich straßenseitig begehbar. Die damalige Nutzung ist nicht bekannt. In den 1960-iger Jahren wurde der Bau umfangreich verändert, der Eingang auf das Friedhofsgelände verlegt und eine Nutzung als Trauerhalle ermöglicht. Die Trauerhalle ist 44 m² groß und für 10 Sitzplätze vorgesehen. Auch diese Trauerhalle ist im Rahmen der Gebietsreform 2005 in den Verwaltungsbereich des Eigenbetriebes übergegangen.

Im Jahr 2007 wurden Instandhaltungsarbeiten durchgeführt, und zwar Fenster und Türen gestrichen, der Innenanstrich erneuert, die Mauern mit einer Kiesschicht trockengelegt, der Fassadenputz und –anstrich erneuert, sowie der Fußboden ausgeglichen und Fußbodenbelag verlegt. Die Sanierungskosten betrugen 4.955,65 und wurden durch einen Zuschuss der Ortschaft finanziert. Der Innenraum kann nicht beleuchtet und beheizt werden. Es fehlt ein Stromanschluss.

Die Fassade ist zwischenzeitlich wieder instandhaltungsbedürftig.



Das Dach ist in ausreichend guten Zustand. Die Türen wären zur Vermeidung von Witterungsschäden am Holz neu zu streichen.

Der angrenzende Friedhof ist kirchlich und wird von der evangelischen Gemeinde betrieben. Die Stadt Dessau-Roßlau partizipiert nicht an den Friedhofsgebühren. Eine Refinanzierung der Unterhaltskosten der Trauerhalle ist nur über deren Nutzungsgebühr möglich.

Auf dem Friedhof befindet sich ein Kirchengebäude, welches ggf. für Trauerfeiern und Abschiednahmen genutzt werden könnte.



Im Zeitraum von 2009 bis heute kann keine Nutzung der kommunalen Trauerhalle verzeichnet werden. Die weitere Unterhaltung und Instandhaltung des Gebäudes ist aufgrund der fehlenden Nutzung unverhältnismäßig und kaum aus Friedhofsgebühren finanzierbar. Gleichwohl befindet sich das Gebäude in einem öffentlich zugänglichen Bereich und der Eigenbetrieb wird in der Zukunft weiter mit den Verkehrssicherungspflichten belastet. Die Mitarbeiter des Friedhofswesens müssen für regelmäßige Kontrollen nach Brambach fahren und stehen damit für andere notwendige Arbeiten nicht zur Verfügung.

Ein Verkauf oder eine Nutzung des Gebäudes für andere Zwecke ist derzeit schlecht vorstellbar, da sich der Gebäudezugang auf dem Friedhofsgelände befindet. Hier wären größere Umbauarbeiten erforderlich, um wieder einen straßenseitigen Zugang zu schaffen. Der Eigenbetrieb schlägt daher vor, das Feierhallengebäude der Kirche oder der Ortschaft zur unentgeltlichen Übertragung anzubieten.

Ein Abriss des Gebäudes würde die zukünftigen Folgekosten für den Unterhalt ersparen. Die Abrisskosten werden auf 5.000,00 EUR geschätzt. Der Restbuchwert des Gebäudes beträgt unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibung am 31.12.2017 1.662,000 EUR. Nachfolgend stünde die Trauerhalle Neeken zur gemeinsamen Nutzung für die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken zur Verfügung.

5.5. Trauerhalle Friedhof Rietzmeck



Im Ortsteil Rietzmeck stellt sich die Situation in gleicher Form, wie in Brambach dar. Auch hier befindet sich am Rand eines kirchlichen Friedhofes eine kommunale Trauerhalle.

Auch dieses Gebäude ist dem Eigenbetrieb im Rahmen der Gebietsreform 2005 zur Verwaltung unterstellt worden.

Das Gebäude wurde nach vorliegenden Unterlagen 1964 errichtet und hat eine Fläche von 38 m². Der Eigenbetrieb hält Bestuhlung für 10 Sitzplätze vor. Es ist kein Stromanschluss vorhanden. Insofern kann der Raum nicht beleuchtet oder beheizt werden.

Am Gebäude wurden im Jahr 2007 folgende Sanierungsarbeiten durchgeführt: die Tore wurden ausgetauscht und gestrichen, die Fenster und Fensterstürze erneuert, Mauerrisse geschlossen und der Fassaden- sowie Innenanstrich erneuert, Fussbodenrisse beseitigt und Fußbodenbelag verlegt. Die Bauarbeiten kosteten 4.596,90 EUR und wurden aus einem Zuschuss der Ortschaft finanziert.

Die Gebäudefassade ist noch in einem ausreichend guten Zustand. Die Türen und das Dach müssen jedoch in absehbarer Zeit saniert werden.



Auch dieses Gebäude wurde seit 2009 nicht mehr als Trauerhalle genutzt. Das Friedhofswesen hat damit keine Einnahmen zur Unterhaltung der Räumlichkeiten erzielt.

Der Eigenbetrieb schlägt vor, die Feierhalle zeitnah aus dem Bereich des Friedhofswesens auszugliedern. Hier wäre eine anderweitige Nutzung ggf. möglich, da sich das Tor des Gebäudes außerhalb des Friedhofes befindet.

Das Objekt sollte im ersten Schritt der Kirchengemeinde angeboten werden. Sofern dort kein Interesse besteht, würde ein Verkauf an Dritte oder eine veränderte Nutzung durch die Ortschaft in deren Trägerschaft in Frage kommen.

Sofern sich kein neuer Nutzer finden lässt, ist der Abriss nicht zu vermeiden, um die weiteren Folgekosten aus Unterhaltung und Sanierung im Rahmen der Verkehrssicherheit von der Stadt Dessau-Roßlau abzuwenden.

Die Abrisskosten werden auf 5.000,00 EUR geschätzt. Der Restbuchwert am 31.12.2017 beträgt voraussichtlich 2.611,00 EUR.

Bei Bedarf würde die Trauerhalle Neeken weiterhin zur Nutzung zur Verfügung stehen.

5.6. Trauerhalle Friedhof Streetz



Die Trauerhalle in der Ortschaft Streetz wurde dem Eigenbetrieb im Jahr 2007 im Rahmen der Städtefusion von Dessau und Roßlau zur Bewirtschaftung übertragen.

Das Gebäude befindet sich am Rand des kirchlichen Friedhofes von Streetz. Die Trauerhalle wurde 1966 errichtet und umfasst 25 m². Hier stehen 10 Sitzplätze zur Verfügung. Aufgrund des fehlenden Stromanschlusses sind keine Beleuchtung und keine Heizung im Gebäude vorhanden.

Auf dem Friedhof befindet sich ein Kirchengebäude. Die Friedhofsgebühren vereinnahmt die Kirchengemeinde.



Der Ortschaftsrat ist hinsichtlich einer Sanierung der Trauerhalle an den Eigenbetrieb herangetreten.

Um eine weitere Nutzung der Trauerhalle gewährleisten zu können, wären zeitnah folgende Sanierungsarbeiten auszuführen:

Sanierungsmaßnahme	Kosten in EUR
Malerarbeiten innen und außen	2.500,00
Dacharbeiten	4.400,00
Glasarbeiten	500,00
Summe	<u>7.400,00</u>

Dem Eigenbetrieb Stadtpflege stehen zur Unterhaltung der Trauerhalle Nutzungseinnahmen von durchschnittlich einer Trauerhallennutzung pro Jahr, d. h. 135,00 EUR zur Verfügung.

Die aufgeführten Arbeiten würden zwar eine weitere Nutzung ermöglichen, sind aber aus dem Budget des Friedhofswesens derzeit nicht finanzierbar. Sie führen auch nicht zu einer vollständigen Sanierung des Gebäudes.





Auch diese Trauerhalle kann in einem wirtschaftlichen Rahmen aus Gebühreneinnahmen nicht erhalten werden. Der Eigenbetrieb schlägt daher vor, auch diese Gebäude der zuständigen Kirchengemeinde anzubieten.

Sofern keine Übertragung oder anderweitige Nutzung des Gebäudes möglich ist, wird zur Vermeidung weiterer nicht durch Einnahmen gedeckter Folgekosten der Abriss des Gebäudes vorgeschlagen. Die Abrisskosten der Trauerhalle würden laut vorliegendem Kostenangebot 4.760,00 EUR betragen. Der voraussichtliche Restbuchwert am 31.12.2017 beträgt 3.554,00 EUR. Nach dem Abriss könnten für die Abschiednahme alternativ auch die kommunalen Trauerhallen in Meinsdorf oder Roßlau genutzt werden.

5.7. Trauerhalle Friedhof Mühlstedt



In die Friedhofsmauer des kirchlichen Friedhofes in Mühlstedt eingebunden, befindet sich die kommunale Trauerhalle Mühlstedt. Das Gebäude wurde 1970 errichtet und 1996 saniert. Der Trauerhallenraum hat eine Größe von 27m².

Direkt angrenzend befindet sich eine Garage mit 8m². Deren Einfahrt ist von der Straße aus zugänglich.



In der Trauerhalle stehen 20 Sitzplätze zur Verfügung. Es ist kein Stromanschluss vorhanden und damit auch keine Beleuchtung oder Beheizung möglich. Die Trauerhalle befindet sich in einem baulich guten Zustand. Zur Vermeidung von Witterungsschäden sollten die Türen und Holzbalken des Vordaches neu gestrichen werden. Am Dach sind kleinere Erhaltungsmaßnahmen zu erwarten.

Auf dem Friedhof befindet sich ein Kirchengebäude. Die Friedhofsgebühren vereinnahmt die Kirchengemeinde.



Der kommunale Trauerraum wird 1 bis 2 Mal im Jahr genutzt. Damit stehen zur Unterhaltung der Trauerhalle jährlich maximal 270,00 EUR zur Verfügung. Die Einnahmen decken damit nicht einmal die jährlichen Abschreibungen in Höhe von 580,00 EUR.

Folgerichtig wäre auch hier eine Übergabe an die örtliche Kirchengemeinde zu favorisieren. Allerdings wäre dann vom Eigenbetrieb per 31.12.2017 der Restbuchwert von 18.975,00 EUR als Buchverlust bei der unentgeltlichen Veräußerung zu tragen.

Fazit:

Die Gebühreneinnahmen für die Nutzung von Trauerhallen reichen zur Deckung der laufenden Kosten nicht aus. Der **Kostendeckungsgrad** im Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 beträgt **59,9%**. Aus wirtschaftlichen Gründen sind dauerhaft Verlust bringende Geschäfte nicht auf Kosten der Allgemeinheit fortzuführen, wenn es dafür keinen Bedarf gibt. Eine weitere Umlage von Kosten auf die Grabstellengebühren hätte unverhältnismäßige Gebührensätze zur Folge. Eine zusätzliche Erhöhung der Nutzungsgebühren für Trauerhallen führt zu verminderten Nutzungszahlen und damit zu einer Senkung der Einnahmen. Deshalb werden folgende Maßnahmen zur Diskussion gestellt.

1. Grundsätzlich sollte der Erhalt von Trauerhallen auf den kommunalen Friedhöfen vorrangig vor Trauerhallen auf kirchlichen Friedhöfen betrieben werden. Zur Vermeidung weiterer Verluste sollten die 5 kommunalen Trauerhallen auf kirchlichen Friedhöfen in Brambach, Rietzmeck, Streetz, Sollnitz und Mühlstedt bis zum 31.12.2017 einer anderen Trägerschaft zugeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Abriss der Gebäude nicht zu vermeiden, wenn die Trauerhallen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr genutzt werden können. Zumutbar erscheint auch die gemeinsame Nutzung der Trauerhalle in Neeken für die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken und der Trauerhalle in Meinsdorf oder Roßlau für die Ortsteile Streetz und Mühlstedt.
2. Die Bewirtschaftung der kommunalen Trauerhalle auf dem Friedhof in Kleutsch wäre nur mit erheblichen Instandsetzungsaufwendungen dauerhaft zu gewährleisten. Diese Aufwendungen sind im Verhältnis zu den zu erwartenden Nutzungszahlen unverhältnismäßig. Daher soll die Trauerhalle aufgrund des erheblichen Sanierungsbedarfes längstens noch bis zum 31.12.2018 vermietet werden.
3. Mit der Übertragung oder dem Abriss der vorgenannten Trauerhallen lassen sich im Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 jährlich Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von bis zu 8.200 EUR einsparen und anstehende Sanierungsaufwendungen von 67.220,00 EUR zu Lasten der Gebührenzahler vermeiden.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 2 | Übersicht über die Trauerhallen in kommunaler Verwaltung |
| Anlage 3 | Anzahl der Bestattungen 2010 bis 2015 |
| Anlage 4 | Verhältnis der Trauerhallennutzungen untereinander und im Vergleich zur Anzahl der durchgeführten Bestattungen |
| Anlage 5 | Verteilung der notwendigen Zuschüsse sowie notwendigen oder geplanten Sanierungsmaßnahmen bei der Bewirtschaftung der Trauerhallen, Restbuchwerte des Anlagevermögens |
| Anlage 6 | Kosten und Einnahmen - Trauerhallen Jahr 2014 |
| Anlage 7 | Kosten und Einnahmen - Trauerhallen Jahr 2015 |
| Anlage 8 | Stellungnahme des Rechtsamtes |